



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang Schwerin, den 24. Juli Nr. 7/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsmündigkeit an den allgemein bildenden Schulen
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41 507

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ 512

Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen 513

Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013
Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 206
– **Berichtigung** – 522

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
Festsetzung der Stichtage 526

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock 527

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock
B1: Anglistik/Amerikanistik 564

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock
B16: Alte Geschichte 566

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock
B3: Erziehungswissenschaft, Zweifach 570

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät
B 13: Französische Sprache, Literatur und Kultur 572

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock
B4: Germanistik 575

	Seite
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B5: Geschichte	579
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B6: Gräzistik	582
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B7: Klassische Archäologie	585
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B15: Kommunikations- und Medienwissenschaft	588
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B8: Latinistik	590
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B10: Philosophie	593
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B11: Politikwissenschaft	596
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B12: Religion im Kontext	599
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B14: Soziologie	602
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B17: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	605
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	608
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	628
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	648
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	668
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	688
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	708

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	728
Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde“ (IOW)	732

Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde“ (IOW)

– Überblick –

<p>§ 1 Rechtsform</p> <p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>§ 4 Organe und beratende Gremien</p> <p>§ 5 Kuratorium</p> <p>§ 6 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>§ 7 Direktor bzw. Direktorin</p>	<p>§ 8 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>§ 9 Wissenschaftlicher Rat</p> <p>§ 10 Organisation</p> <p>§ 11 Prüfungsrechte</p> <p>§ 12 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>
--	--

Die Satzung der Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ wurde am 29.03.2012 vom Kuratorium des IOW entsprechend § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ (GVOBl. M-V 2010, S. 48) beschlossen, nachdem ihr vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Schreiben vom 23.03.2012 zugestimmt und sie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23.03.2012 genehmigt wurde.

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock-Warnemünde.

(2) Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. ist die Stiftung eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse und wird von Bund und Ländern im Sinne Artikel 91b Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam gefördert. Die Stiftung führt das kleine Landessiegel.

(3) Das Land stellt der Stiftung die betriebsnotwendigen landeseigenen Grundstücke und die Forschungsschiffe zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Das Land kann der Stiftung weitere landeseigene Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung zuweisen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Das Vermögen der Stiftung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Durchführung der Meeresforschung.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Forschungsarbeiten, durch Entwicklung und Lehre auf dem Gebiet der Meereswissenschaften und durch Förderung von Wissenschaft. Die Stiftung arbeitet dazu mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, mit Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie mit der Wirtschaft zusammen. Die Stiftung soll weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, insbesondere der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen u. a. durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung dient der interdisziplinären Meeresforschung mit besonderer Hinwendung zu Randmeeren, Schelfgebieten und zum Ökosystem der Ostsee einschließlich der wissenschaftlichen Überwachung. Die Stiftung kann hoheitliche Aufgaben von Bund und Ländern übernehmen und insbesondere Beistandsleistungen erbringen.

(4) In Forschung und Lehre arbeitet die Stiftung eng mit den Universitäten Rostock und Greifswald sowie anderen Hochschulen des Landes zusammen. Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Ausbildung der Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Meereswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht bei gemeinsamen Forschungsvorhaben die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Dazu schließt die Stiftung Kooperationsverträge.

(5) Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit den Meereswissenschaften stehende Aufgaben übernehmen.

(6) Die Stiftung verpflichtet sich zur Einhaltung der von ihr beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(7) Die Stiftung fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und bedient sie hierzu sich der internen Gleichstellungskommission.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem überführten Betriebsvermögen der unselbständigen Anstalt „Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock“. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

§ 4

Organe und beratende Gremien

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Direktor bzw. die Direktorin.

(2) Beratende Gremien sind der Wissenschaftliche Beirat und der Wissenschaftliche Rat.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes entsandt und abberufen werden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes entsandt und abberufen werden,
- c) dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität Rostock,
- d) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- f) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus den Forschungsgebieten der Stiftung nahestehenden Bereichen der privaten Wirtschaft oder deren Interessenvertretungen. Er bzw. sie wird von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft des Landes zuständigen Ministerium und dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von drei Jahren berufen, die einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummer a), b) und f) durch leitende Angehörige ihrer Verwaltung, nach Absatz 1 Nummer c) durch den Dekan bzw. der Dekanin der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, nach Absatz 1 Nummer d) durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und nach Absatz 1 Nummer e) durch leitende Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.

(3) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Regel zweimal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder beantragen.

(4) Als Gäste mit beratender Stimme nehmen am Kuratorium teil:

- a) der Direktor bzw. die Direktorin und sein bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- b) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates,
- c) der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin und
- d) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte.

Darüber hinaus können weitere Gäste eingeladen werden.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 2 vertreten sind. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin müssen anwesend sein. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Beschlüsse zu § 6 Absatz 1 können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer a) und b) gefasst werden. In Eilfällen kann der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der bzw. die stellvertretende Vorsitzende Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und im Bedarfsfall Ausschüsse bilden.

(7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auslagererstattung nach Maßgabe des Landesreisekostenrechts in seiner gültigen Fassung.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt, nach Anhörung des Direktors und der beratenden Gremien der Stiftung, über Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und in Bezug auf das Leitungspersonal sowie über den Vorschlag zur Aufhebung der Stiftung.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf Beteiligungen der Stiftung beziehen

oder die Stellung der Stiftung nachhaltig beeinflussen können sowie sonstige wesentliche organisatorische Änderungen.

(1) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin und dessen Stellvertretung,
- c) die Bestellung des Verwaltungsleiters bzw. der Verwaltungsleiterin,
- d) die Bestellung der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes,
- f) die Entlastung des Direktors bzw. der Direktorin,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern),
- h) die Genehmigung des Programmbudgets,
- i) sonstige Fragen mit erheblichen und nachhaltigen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.

(4) Das Kuratorium beschließt über das vom Direktor bzw. von der Direktorin nach Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegende Forschungsprogramm und die Implementierungspläne.

§ 7

Direktor bzw. Direktorin

(1) Der Direktor bzw. die Direktorin wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates und des Wissenschaftlichen Rates vom Kuratorium auf die Dauer von bis zu fünf Jahren hauptamtlich bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Der Direktor bzw. die Direktorin erhält dafür eine angemessene Vergütung.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor bzw. die Direktorin leitet die Stiftung. Er bzw. sie muss ein Naturwissenschaftler bzw. eine Naturwissenschaftlerin von internationalem Rang sein.

(4) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt; er bzw. sie kann diese Aufgabe delegieren.

(5) Dem Direktor bzw. der Direktorin obliegen die

- a) Erstellung des Forschungsprogramms und der Implementierungspläne, einschließlich der Planung mit in- und ausländischen Einrichtungen sowie die Verantwortung für deren Durchführung und Ergebnisbewertung, ferner die Bildung und Auflösung von Projektgruppen;
- b) Aufstellung der jährlichen und mehrjährigen Programmbudgets und Wirtschaftspläne, einschließlich der Investitionspläne;
- c) Verantwortung für die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen Stellen;
- d) Unterrichtung des Wissenschaftlichen Rates über alle bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten und
- e) regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten über das Forschungsprogramm und die Implementierungspläne.

(6) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Beschäftigten der Stiftung; sofern die Sektionsleiter und ihre Stellvertreter Professoren bzw. Professorinnen sind, hat der Direktor bzw. die Direktorin fachliches Weisungsrecht.

(7) Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates bestellt das Kuratorium aus dem Kreise der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Er oder sie vertritt den Direktor bzw. die Direktorin in dessen Abwesenheit. Er bzw. sie ist über wesentliche Angelegenheiten und die Geschäfte des Direktors bzw. der Direktorin zu unterrichten. Die Stellvertretung endet mit dem Amtsantritt eines neuen Direktors bzw. einer neuen Direktorin.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor bzw. die Direktorin auf den Gebieten der Forschung der Stiftung. Er fördert die Verbindung mit wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

(2) Er gibt Empfehlungen zum Forschungsprogramm und zu den Implementierungsplänen der Stiftung, einschließlich der geplanten Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen. Er berät das Kuratorium in Berufsangelegenheiten und nimmt Stellung zum wissenschaftlichen Jahresbericht des Direktors bzw. der Direktorin. Er bewertet die wissenschaftliche Arbeit der Stiftung und legt die Ergebnisse dem Kuratorium und dem mit der Evaluierung beauftragten Gremium der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz (WGL) vor.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftler, die den Forschungsgebieten der Stiftung nahe stehen. Sie werden durch das Kuratorium für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist nur einmal zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich beraten lassen. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor bzw. die Direktorin und das Kuratorium in bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er nimmt Stellung zur Errichtung und Auflösung von Sektionen. Er kann zur Bestellung und Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin und der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen sowie zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Stellung nehmen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören mindestens 8, höchstens 13 Mitglieder an:

- a) Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen und stellvertretende Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen,
- b) je ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin aus jeder Sektion.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung nach einer vom Direktor bzw. von der Direktorin mit Zustimmung des Kuratoriums erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen.

§ 10

Organisation

(1) Die Stiftung gliedert sich in Sektionen sowie in die Bereiche Verwaltung und wissenschaftliche und betriebliche Infrastruktur.

(2) Jede Sektion hat einen Leiter oder eine Leiterin sowie einen stellvertretenden Leiter oder eine Stellvertretende Leiterin.

(3) Für die Behandlung interdisziplinärer Forschungsthemen können entsprechende Projektgruppen gebildet werden.

§ 11

Prüfungsrechte

(1) Die Stiftung ist eine landesunmittelbare Person des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Sie ist dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes über das Kuratorium zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Jahresbericht vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Der Direktor bzw. die Direktorin und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis des Wertes der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteter Sachleistungen nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss fällt im Einvernehmen mit dem Bund an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1999 außer Kraft.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,50 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt